

An
Gemeinde Wedemark



Bürger für eine Lebenswerte Wedemark-BLW e.V.
Dorfstraße 42, 30900 Wedemark Tel. 05130 582489
Lebenswerte-wedemark.de ytrasse.de

Per Übergabe/Eingangsbestätigung/e-mail

03.11.2023

Stellungnahme zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. VI-01 (Windkraft) in den Gemeindeteilen Berkhof, Elze und Meitze

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verein Bürger für eine lebenswerte Wedemark, BLW e.V. spricht sich gegen die Änderung FNP VI/01 aus.

Begründung:

Inhaltsangabe:

1. Widerspruch zu RROP der Region Hannover.....	2
2. Standort im Wasserschutzgebiet.....	2
3. Neue Aufteilung der Schutzzonen.....	3
4. 2,5% Ziel - Skandal?... ..	4
5. Natur und Umweltschutz.....	4
6. Umweltprüfung nach § 8 ROG.....	5
7. Standort Alternativen.....	6
8. Verstoß gegen § 1 Bauleitplanung.....	6
9. Bodenversiegelung.....	7
10. Faktencheck Behauptungen des Vorhabenträgers.....	7
11. Schutzmaßnahmen.....	8ff
12. Abstimmung im Rat rechtskonform?.....	8
13. Interessenkonflikt.....	12
14. Grundwasserabsenkung.....	12
15. Anschluss an die Stellungnahmen von BUND und NABU.....	13

Widerspruch zum RROP der Region Hannover

Die geplanten Festsetzungen im Entwurf des Flächennutzungsplans stehen im Widerspruch zum aktuell gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover.

Derzeitige Ausweisung im RROP:

Teilbereich Nord:

- Vorbehaltsgebiet Wald
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet für Erholung

Teilbereich Süd:

- dto.
- Zusätzlich Vorranggebiet Trinkwassergewinnung

Mit Blick auf die Belange der Landesverteidigung ist das öffentliche Beteiligungsverfahren zu der entsprechenden Änderung vorerst ausgesetzt. Eine Ausweisung als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für Windkraft im Forst Rundshorn ist zwar im aktuell zur Diskussion stehenden Entwurf vorgesehen, aber bislang nicht entschieden. Ein Vorranggebiet Windkraftanlagen besteht in der Planfläche nicht.

Ausweisung im FNPL-Entwurf

Die Ausweisung eines Sondergebietes für Windkraftanlagen widerspricht der Festsetzung im aktuell gültigen RROP. Insofern ist eine dem RROP widersprechende Ausweisung ebenfalls nicht möglich. In diesem Fall würde sich die Regionalplanung gegenüber dem Flächennutzungsplan durchsetzen. („Ober sticht Unter“)¹ Wie die endgültige Festsetzung in dem z.Zt. unterbrochenen Verfahren zur Änderung des RROP einmal aussehen wird, ist noch unklar.

Schon aus diesem Grunde würde die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windkraftanlagen zum jetzigen Zeitpunkt ins Leere laufen.

Standort im Wasserschutzgebiet

Für den Fall, dass die Flächen in der z.Zt. laufenden Änderung des RROP als Vorrang- oder Vorbehaltsflächen für Windkraftanlagen ausgewiesen werden, bestehen weiterhin erhebliche Bedenken wegen der Lage im Trinkwasserschutzgebiet.

Lt. Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages ist die langfristige Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser eine der wichtigsten Aufgaben der Daseinsvorsorge.

(Sauberes) Trinkwasser ist eine Lebensgrundlage!

Zudem ist (Grund-) Wasser für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts besonders wichtig.

Demnach sind Nutzungen, die das Grundwasservorkommen und damit die Trinkwassergewinnung gefährden könnten, ausgeschlossen.

¹ Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs hervor (Az.: 4 B 1535/17 vom 25. Januar 2018); <https://www.dombert.de/regionalplan-setzt-sich-gegenueber-flaechennutzungsplan-durch/>

„Dies können z.B. Wasservorkommen sein, die im Interesse der Sicherung der Trinkwasserversorgung *für kommende Generationen* gegenüber unvorhersehbaren Entwicklungen vorsorglich zu schützen sind...“

Vorranggebiete Trinkwassergewinnung können mit anderen Vorranggebieten überlagert werden (z.B. Vorranggebiet Natur und Landschaft), wenn eine Gefährdung des Wasservorkommens *ausgeschlossen werden kann oder durch vorsorgliche Maßnahmen verhindert werden kann*. Wegen des Gefährdungspotenzials für das Trinkwasser aufgrund von Schadstoffeinträgen und der Störung des Grundwasserhaushalts während der Bauphase sowie der späteren Betriebs- und Rückbauphase halten wir die Errichtung von WKA in dem Wasserschutzgebiet für ausgeschlossen. Entgegen den Beteuerungen der Investoren kann ein erhebliches Gefährdungspotenzial für das Trinkwasser der Region nicht ausgeschlossen oder durch vorsorgliche technische Maßnahmen verhindert werden.

Auf das Positionspapier der WPW vom 24.11.2022 wird Bezug genommen. (Anlage)

Es steht nach wie vor die Befürchtung im Raum, dass durch die notwendigen Rüttelstopfbohrungen (bis zu 60 Bohrungen pro WKA), massive Grundwasserentnahme bei der Herstellung der Fundamente zwecks Grundwasserabsenkung und weitere Beeinträchtigungen des Untergrundes, die dort vorhandenen unterschiedlich in der Qualität und Quantität wasserführenden Schichten durchstoßen werden und damit ggf. das Trinkwasser nicht nur in der Qualität, sondern auch Quantität beeinträchtigt wird.

Die Anforderungen des WHG § 89 (Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit) und der SchuVo (Verschlechterungsverbot) müssen bei Genehmigung für Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten zwingend geklärt und geprüft sein.

Geld kann man nicht trinken!

Eine „worst-case-szenario-Havarie“ wäre nicht (kurzfristig) heilbar. Selbst wenn Versicherungen oder Kapital der Betreiber als Schadenausgleich gezahlt würden, hätte man deswegen noch immer kein Wasser.

Neue Aufteilung der Schutzzonen

In der Antwort auf eine kleine Anfrage von FDP-Abgeordneten im Niedersächsischen Landtag stellt die Landesregierung fest:

„Aufgrund der im Genehmigungsverfahren auch zu berücksichtigenden Bestimmungen der örtlichen WSG-Verordnung ergibt sich, dass eine Genehmigung von Windkraftanlagen in den Schutzzonen I und II de facto nicht in Betracht kommt.“

LT-Drucksache 17/1049; [Drucksachen allgemein \(landtag-niedersachsen.de\)](https://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen-allgemein)

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz stuft in seinem Windenergieerlass die Zonen I und II von Wasserschutzgebieten als harte Tabuzonen für Windenergieanlagen ein. **Warum wurden die Grenzen zu den Zonen neu gesetzt?**

[https://www.niedersachsen.de/download/104830/Nds. MBl. Nr. 7 2016 vom 24.02.2016 S. 189-236.pdf](https://www.niedersachsen.de/download/104830/Nds_MBl_Nr_7_2016_vom_24.02.2016_S_189-236.pdf)

2,5% Ziel - Skandal?

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) hat verbindliche Flächenziele für die Länder zur Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Für *Niedersachsen* sind dies 1,7 Prozent der Landesfläche bis zum 31.12.2027 und 2,2 Prozent bis zum 31.12.2032. Für die *Region Hannover* ist dabei im Juni 2023 ein abschließendes Teilflächenziel von 0,63 Prozent berechnet worden.

Die Region Hannover will bis 2035 die Vorgabe des Bundes übererfüllen und 2,5 Prozent der Landesfläche für Windenergie sichern. Dazu kommen als „Puffer“ noch weitere 0,57 Prozent als sogenannte Vorbehaltsgebiete, so dass die Region nun rund 3 Prozent Potentialfläche für Windenergie vorsieht und damit das gesetzliche Teilflächenziel von 0,63 Prozent mehr als übererfüllt. *Die Gemeinde Wedemark hat eine Fläche von 17300ha. Davon sind jetzt ca.1760ha für WKA vorgesehen, was einen Anteil von 10,17 Prozent allein in der Wedemark ausmacht.*

Berechnung:

Flächen laut RROP:		Fläche Gemeinde FNP VI/01:
Oegenbostel/Vesbeck	280ha	Planfläche Änderung FNP VI/01 - 907ha. In den 907ha sind die Fläche Rundshorn, Wietzenbruch West und Ost enthalten mit einer Größe von 557ha. Also 907ha abzüglich 557ha ergibt 350ha zusätzlich.
Negenborn	330ha	
Brelingen/Wiechendorf	192ha	
Elze/Meitze (Bestand)	50ha	
Rundshorn	370ha	
Wietzenbruch West	139ha	
Wietzenbruch Ost	48ha	
Planfläche Änderung FNP VI/01	907ha	
Summe a	2316ha	

Summe a abzüglich 557ha Differenz zu der schon im RROP enthaltenen Flächen

Ergibt 1760ha(gerundet) gleich **10,17% der Gemeindefläche statt 0,63% oder 2,5%**

Dabei sind die Planflächen für Photovoltaik noch gar nicht eingerechnet.

Das ist in den Augen des BLW der Skandal schlechthin!

Natur- und Umweltschutz

Neben ökonomischen Kriterien braucht es bei der Standortsuche für Windkraftanlagen insbesondere auch soziale und strenge ökologische Kriterien. Wasserspeicherung, Artenschutz, Bodenschutz und CO₂-Speicherung sind auch unter Klimagesichtspunkten von höchster Bedeutung. In der zunehmenden Klima- und Biodiversitätskrise zählt jeder Baum.²

² [Wie Windenergie und Waldschutz zusammenpassen | Greenpeace](#)

Die für die Aufstellung von Windkraftanlagen in Aussicht genommene Fläche ist mehrfach geschützt, und zwar als

- Trinkwasserschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet sowie
- Naherholungsgebiet
- Ausgleichsmaßnahmen müssen in der Wedemark stattfinden

Umweltprüfung nach § 8 ROG

Die Umweltprüfung hat zum Ziel, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen einbezogen werden. Sie ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung von Regionalplänen und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Regionalplans einschließlich der planerischen Alternativen. Einen wesentlichen Baustein der Umweltprüfung nimmt der Umweltbericht ein, in dem gemäß § 8 Abs. 1 ROG die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, • Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln und frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen hat im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge i. S. d. §§ 1 und 2 UVPG zu erfolgen (vgl. Kment 2012: 469). Aus diesem Grund nehmen die gemäß Anlage 1 Nr. 1b ROG zu definierenden Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, im Rahmen der Umweltprüfung eine besondere Bedeutung ein. Aus den Zielen des Umweltschutzes werden daher Bewertungsmaßstäbe bzw. Prüfkriterien abgeleitet, die eine systematische Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie eine Beurteilung der Umweltauswirkungen ermöglichen. Maßgeblich für die Bewertung der Erheblichkeit einzelner Umweltauswirkungen sind insbesondere die einschlägigen Vorgaben des jeweiligen Fachrechts (vgl. Gassner 2006: 258) (z. B. Verbot der Zerstörung eines Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile nach § 23 BNatSchG). Hinweise zur Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle ergeben sich auch aus Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG. Ein Hinweis auf mögliche erhebliche Umweltauswirkungen auf einzelne Schutzgüter liegt beispielsweise vor, wenn die unter Nr. 2.6 der Anlage 2 ROG genannten Gebiete durch die jeweilige Planfestlegung in Anspruch genommen werden (z. B. Natura 2000 Gebiete, Wasserschutzgebiete, etc.). Mit Blick auf die Vorgaben zur Bewertung der Umweltauswirkungen, aber auch im Hinblick auf die Aufgabe der Raumordnung gemäß § 1 ROG unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen, werden im Rahmen der Planung (insbesondere bei zeichnerischen Festlegungen wie Windenergiegebieten) in der Praxis regelmäßig entsprechende Bereiche (bspw. Artenschutz und

Windenergieausbau 8 Natura 2000-Gebiete, Wasserschutzgebiete) von der Planung der Windenergiegebiete ausgenommen. Grundsätzlich kann daher vorausgesetzt werden, dass bereits bei der Festlegung der Windenergiegebiete der Anspruch besteht, unter Berücksichtigung umwelt- und naturschutzfachlicher Belange möglichst konfliktarme Bereiche auszuweisen.

Standort-Alternativen

Alternative Flächen zur Windenergiegewinnung außerhalb des Trinkwassergebietes wären mit wesentlich geringerem Konfliktpotenzial zu beplanen, wurden aber von der Gemeinde nicht ausreichend in die Betrachtungen einbezogen.

Entgegen der Vorstellung von der SPD-Fraktionschefin Frau Mühleis, dass es für die Politik eigentlich „angenehm“ sei, wenn die Politik in diesem Fall „raus ist“ weil sie sich oft genug der Kritik der Anwohner stellen muss, sieht der BLW speziell gerade in diesem Verfahren, welches äußerst umfangreich und massiv in das Leben der Bürger eingreift, Gefahrenpotenziale geradezu heraufbeschwört und umfangreich Umweltaspekte tangiert, die absolute Notwendigkeit der Politik, dem Bürger begleitend mit seinen Sorgen und Ängsten beiseite zu stehen und ihn zu schützen.

Die geplante Änderung des FNP verstößt gegen §1 Baugesetzbuch:

§ 1

Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

(1) Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten.

(2) Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).

(4) *Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.*

(5) 1. Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen *und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt*, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten.

2. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die *natürlichen Lebensgrundlagen (hier spez. Wasser und Biodiversität!) zu schützen* und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das *Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten* und zu entwickeln.

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Alle kursiv gedruckten Aufgaben werden in dieser Planung zur Änderung des FNP nicht ausreichend berücksichtigt

Bodenversiegelung

Die Niedersächsische Landesregierung hat sich im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen (2017) das Ziel gesetzt, *den Flächenverbrauch pro Tag bis zum Jahr 2030 auf maximal 4 Hektar zu begrenzen*. Pro WKA wird etwa 1ha Fläche versiegelt. Das entspricht nicht den Vorgaben der Nachhaltigkeitsstrategie.

Faktencheck Behauptungen des Vorhabenträgers

Auf seiner Webseite³ stellt der Vorhabenträger enercity verschiedene Behauptungen („Gründe für Wind im Forst“) auf, die im Einzelnen jeder Grundlage entbehren:

Behauptung: „Durch Windenergie geht kein Forst verloren“

Richtig ist:

Pro Windanlage werden nach den Erhebungen der FA Wind im Mittel 0,47 Hektar benötigt: Diese Fläche ist über den gesamten Betriebszeitraum von Baumbewuchs freizuhalten.⁴

Hinzu kommt etwa die gleiche Fläche für Zuwegungen für die Bau- und Betriebszeit der Anlagen. Durch die Rodungen gehen nicht nur Bäume verloren, die hier als Forst bezeichnet werden, verloren.

Der Hinweis, dass die Flächen ja wieder an anderer Stelle aufgeforstet werden, verkennt, dass erst einige Jahrzehnte vergehen müssen, bis daraus wieder ein adäquater Ersatz für gerodeten Wald entstanden ist, der auch wieder in nennenswertem Umfang Sauerstoff produziert.

Behauptung; „Aufwertung von Lebensraum“:

Richtig ist:

Durch die zu rodenden Flächen für Windräder und Zuwegungen und Rückegassen werden die zusammenhängenden Waldflächen unwiderruflich zerschnitten und in kleinräumige Fragmente aufgeteilt, Flächen, die mehr oder weniger unfreundlich

³ <https://www.enercity.de/wind-wedemark-und-burgwedel>

⁴ [Windräder im Wald: Ökologisch und ökonomisch sinnvoll? | agrarheute.com](http://www.agrarheute.com)

sind zum Wald. Ein vor dem Hintergrund der Klimakrise besonders wichtiger Randeffekt sind die hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der Windkraftanlagen entstehen. Da werden ohne weiteres 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche erreicht. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht.

Behauptung: Windenergie „Hilft beim standortgerechten Waldumbau“:

Als Begründung wird dann benannt, dass die Pachtzahlungen aus der Nutzung der Windenergie eine konstante kalkulierbare Einnahmequelle für die Forste darstellen würden. Ob daraus auf einen standortgerechten Waldumbau zu schließen ist, erscheint doch sehr zweifelhaft.

Die Begründung ist nicht nachvollziehbar.

Mit der Fragmentierung, den Wegen und Anlagen verschlechtert sich die Chance der Waldentwicklung, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume ungünstig auswirken.

Behauptung: „Gewerbesteuereinnahmen für ländliche Regionen“:

Verschiedene Berechnungen zu den Wechselbeziehungen im Niedersächsischen Finanzausgleich haben ergeben, dass erhöhte Gewerbesteuererträge der Gemeinde nur sehr begrenzt zugutekommen. Das resultiert daraus, dass erhöhte Steuererträge zu einer höheren Gewerbesteuerumlage und zu verminderten Schlüsselzuweisungen führen. Eine Berechnung der Nachbargemeinde Neustadt a. Rbg. hat beispielsweise ergeben, dass von einer Gewerbesteuernachzahlung nur etwa 18% bei der Stadt Neustadt verbleiben.⁵

Rechtskonforme Abstimmung im Rat?

Auch aufgrund der teilweise erst *nach* den Abstimmungen in den entsprechenden Gremien der Gemeinde Wedemark zu der geplanten Änderung des FNP bekannt gewordenen Fakten (bei den Abstimmungen war der gesamte Inhalt der Planungen bezüglich der WKA im Fuhrberger Feld noch nicht bekannt) *möge die Gemeinde von der Änderung des FNP in der vorliegenden Form Abstand nehmen.*

Sollte die Gemeinde trotz dieser Vorbehalte zu dem Entschluss kommen, der FNP Änderung zustimmen, fordern wir entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zwingend festzuschreiben:

Schutzmaßnahmen

- RICHTLINIE 98/83/EG DES RATES vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch spricht einer Realisierung der Planung entgegen:
Artikel 4
Allgemeine Verpflichtungen

⁵ [Microsoft PowerPoint - Berechnung der Regionsumlage \(krz.de\)](http://krz.de)

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Maßnahmen zur Durchführung dieser Richtlinie weder direkt noch indirekt zur Folge haben, daß sich die derzeitige Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch in irgendeiner Weise verschlechtert, soweit dies für den Schutz der menschlichen Gesundheit von Belang ist, oder sich die Verschmutzung der für die Trinkwassergewinnung bestimmten Gewässer erhöht.

- Hydro(geo)logisch relevante Arbeiten werden durch einen unabhängigen Geologen begleitet und sind zeitnah zu veröffentlichen.
- Genehmigungsverfahren nach BimSchG im Bereich von Wasserschutzgebieten und auch den Zustrombereichen müssen aufgrund des massiven Bodeneingriffs für Fundamente und der Drainagewirkung der umfänglichen Zuwegungen zwingend mit einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren belegt werden. Dazu ist u.a. erforderlich
 - Offenlegung aller geplanten/erforderlichen Baumaßnahmen und Technologien durch einen Projektplan mit Maßnahmenbeschreibung
 - Gründung und Gründungstechnologien mit Materialien (Gründungsmaterialien, Gründungstiefen, Betonqualitäten usw.)
 - Umfang der Erdbewegungen und Massen (in Walsrode-Düshorn mehr 2.000 LkW Bewegungen während der Fundamentarbeiten);
 - Sicherungskonzepte bei Ölaustritt an Fahrzeugen und Baumaschinen;
 - Verwendung von Grundwasserunschädlichen Hydraulikölen usw.
 - Verwendete Baustoffe und Beschichtungsmaterialien (welcher Beton kommt zur Verwendung,
 - welches Schalöl kommt während der Betonarbeiten zur Anwendung gelangt, ist zu dokumentieren.
 - Die Anforderungen des WHG § 89 (Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit) und der SchuVo (Verschlechterungsverbot) müssen bei Genehmigung für Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten zwingend geklärt / geprüft sein.
- Qualitätssicherung, Kontrolle und Dokumentation der zu verbauenden Materialien
- Alle eingebrachten Materialien der Fundamente und Zuwegungen sind zu beproben. Des Weiteren sind von den Materialien Rückstellproben vorzuhalten.
- Potentielle Gefahrenstoffe für Boden/Grundwasser werden vor Ort und so gelagert und transportiert, dass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen ist.
- Es wird ein Grundwasser Monitoring vor, während und nach Beendigung der Bauarbeiten sowie während der Betriebsdauer der Windkraftanlagen durchgeführt. Der Parameterumfang des quantitativen und qualitativen Monitorings sowie die Auflistung der Monitoringstellen ist zu erstellen und durch unabhängige Gutachten zu kontrollieren.

Dazu gehört neben der Dokumentation der Grundwasserstände die Untersuchung auf bestimmte Schadstoffe mit Gefahrenpotenzial, die im Einzelnen noch zu benennen sind.

- Die Ergebnisse werden regelmäßig im Internet veröffentlicht.
- Für den Fall einer wie auch immer gearteten Havarie muss ein umfassender Notfallplan vor Inbetriebnahme erstellt sein und veröffentlicht werden.
- Woher und wie bekommt die Region Hannover, die etwa 90% ihres Wassers aus dem Plangebiet erhält, im worst case, d.h. z.B. die Brunnen sind kontaminiert, Ersatz?
- Wer ist (auch) in dem Fall der Ansprechpartner?
- Das gilt insbesondere auch zur Information für die örtlichen Helfer, z.B. die FFW.
- Der vollständige Rückbau der Fundamente ist vertraglich zu sichern, mit der Maßgabe, dass auch Rechtsnachfolger entsprechend verpflichtet werden.
- Die Kosten im Falle von Havarien im Betrieb und dem Rückbau der vollständigen Anlagen sind mit Bürgschaften in voller Höhe abzusichern.
- Die gesamten mit der Realisierung des Windparks verbundenen Risiken müssen mit entsprechenden Versicherungen abgesichert werden. Diese Verträge sind vorab zu veröffentlichen, auch damit ggf. Geschädigte wissen, an wen sie sich wenden müssen.
- Für die Zeiten der Beeinträchtigung/Störung des Plangebietes durch den Bau und ggf. Betrieb der Anlagen, sind die örtlichen Jagdpachten von dem Betreiber zu übernehmen, bzw. den jeweiligen Pächtern anteilig zu erstatten.
- Nach aktueller Vorschrift dürfen die Rotorblätter über die Grenzen der Plangebiete herausragen. Das ist nach unserer Meinung zumindest in Bezug zu den dadurch tangierten Natura 2000 Gebieten zu unterlassen. Der BLW fordert z.B. im Bereich des FFH-Gebietes Hellern den Abstand auf 500 Meter zu erhöhen, um dem Schutz des Gebietes gerecht zu werden und auch bei der Möglichkeit des Umfallens einer WKA maximalen Schutz zu gewährleisten.
- Enercity muss den Nachweis erbringen, dass es auch umweltplanerisch keine alternativen Flächen auf dem Gebiet der Wedemark für die Errichtung von Windenergieanlagen (ggf. in geringerer Zahl und/oder auf mehrere Standorte verteilt) gibt, die sich nicht im Wasserschutzgebiet bzw. in Forsten befinden. (Dieser Nachweis ist bspw. in NRW gesetzliche Voraussetzung). *
- WEA im Wald dürfen, sofern alternativlos, nur in Wirtschaftsforsten von Geringer ökologischer Bedeutung errichtet werden. Die als Ausgleich für die Rodungen erforderliche Aufforstung soll muss (möglichst) auf dem

- Gebiet der Wedemark oder auf benachbarten Flächen erfolgen.*
- Enercity muss sicherstellen, dass Windräder im Fall einer Havarie nicht in Bereiche der Wasserschutzzone 2 und 1 stürzen können. Die vorgesehenen Standorte müssen ggf. angepasst oder reduziert werden.*
Auf Standorte, die sich nur aufgrund des planerischen Neuzuschnitts von Grundstücken jetzt in der Schutzzone 3 befinden (zuvor Zone 2), muss verzichtet werden.*
 - Es muss in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr ein Brandschutz- und Löschkonzept erarbeitet werden. Die Windräder müssen mit Blitzschutzeinrichtungen, Brandschutzsystemen und Löschwasserbrunnen ausgestattet sein. (Dies empfiehlt auch der Bundesverband WindEnergie)*
 - Es müssen öldicht verschweißte Wannen in den Gondeln verbaut werden, die im Falle einer Leckage an Getriebe und Hydraulik das austretende Öl vollständig auffangen. Es ist nachzuweisen, dass dies auch im Fall einer Havarie oder eines Brandes einen Austritt Grundwassergefährdender Stoffe verhindert.*
 - Enercity verpflichtet sich, zusätzlich zur Aufforstung weitere Flächen in der betroffenen Wedemark zu erwerben, um zum Beispiel mit Streuobstwiesen, Biotopvernetzung, Nahrungshabitaten für Greifvögel, Fledermauskästen oder der Entsiegelung von Flächen einen Beitrag zum Umwelt- und Artenschutz zu leisten, so wie das andere WEA-Projektierer tun. (Quelle: Bundesverband WindEnergie)
Es dürfen nur WEA errichtet werden, die aufgrund ihrer Steuerungstechnik in der Lage sind, das Kollisionsrisiko von Fledermäusen zu minimieren (parameterbasierte Betriebsalgorithmen). Das bedeutet: Zu Zeiten hoher Fledermausaktivitäten werden die Anlagen abgeschaltet. Entsprechende Abschaltauflagen sind anzuordnen. Ein weiteres Gondelmonitoring für zwei Jahre ist in der Genehmigung verbindlich zu verankern.*
 - Es dürfen nur WEA errichtet werden, für die ein flachgründiges Fundament ausreicht. Eine Tiefgründung durch Stahlbeton- oder Schotterpfähle, die tief ins Erdreich eingebracht werden, ist im Wasserschutzgebiet nicht zu verantworten. Für jeden einzelnen Standort muss ein Baugrundgutachten erstellt werden.*
 - Die Einnahmen der Gemeinde aus dem Betrieb dieses Windparks (2-Cent-Anteil je kWh sowie Gewerbesteuer) müssen vollständig in einen zu schaffenden Klimafonds fließen, aus dem solidarische Maßnahmen des Klimaschutzes finanziert werden. Dazu sollten beispielsweise gehören: Renaturierung unserer Gewässer (Wietze), Biotopvernetzung, Aufforstung, weitere Umsetzung des Radverkehrskonzeptes, Ausbau der PV auf gemeindeeigenen Liegenschaften oder die Unterstützung der Landwirtschaft bei innovativen, grundwasserschonenden Bewässerungssystemen.*
 - Das Fuhrberger Feld ist ein sensibles Gebiet. Die von enercity aktuell beantragte künftige Wasserentnahme (41 Mio. m³ pro Jahr, wie bisher) stellt ein Problem dar für das ökologische Gleichgewicht in diesem Gebiet. Die Region Hannover gehört bereits jetzt zu

den am stärksten von Wassermangel betroffenen Gebieten. Wir fordern Enercity auf, bei Eingriffen in die Natur, wie sie dieser Windpark zwangsläufig bedeuten würde, sicherzustellen, dass die Wasserförderung in Zukunft verstärkt Kriterien der Nachhaltigkeit und dem Erhalt unserer Lebensgrundlagen folgt.

- Im Fall eines Brandes kann weder die Gondel noch die Rotorblätter durch die Feuerwehr gelöscht werden. Das führt auf jeden Fall zur Entstehung von giftigen Abbrandprodukten, die sich unter und auf den Abwind-Bereich der jeweiligen WKA verteilen bis sich der Brand von selbst löscht. Die dann durchzuführenden Reinigungsmaßnahmen der Flächen zum Schutz des Grundwassers durch kontaminierte Abbrandpartikel, ist im Vorfeld zu beschreiben und zu dokumentieren.
*Zitat B90/Die Grünen Wedemark

Grundwasserabsenkungen

Nach unseren Informationen sind für jede Baugrube der einzelnen WKA Standorte Grundwasserabsenkungen erforderlich.

Grubengröße pro Standort: ca. 300 m² bei einer angenommenen Tiefe von rd. 3,5 m. Notwendige Absenkung des Grundwasserstandes dafür auf 3,8 – 4,0 m.

Aufgrund der Erfahrungswerte* des Wasserverbandes Landkreis Fallingbostal in Düşhorn sind 150 – 180 m³ Wasser je Stunde und WKA-Standort erforderlich.

Beim Bau einer Musteranlage von 3 WKA wurde dort ein Wasserverbrauch durch die Absenkung von ½ Mio.m³ Grundwasser pro WKA für die Bauzeit ermittelt.

Rein rechnerisch würde das die Menge von etwa 21Mio.m³ Grundwasserverbrauch für die geplanten 43 WKA in dem Plangebiet bedeuten. Das entspricht etwa der Hälfte der gesamten Jahresfördermenge von enercity aus dem Plangebiet.

Vor dem Hintergrund massiv sinkender Grundwasserstände, gerade im Plangebiet, ist eine Entnahmemenge in dieser Größenordnung nicht vermittelbar.

Daher ist die *Durchführung eines umfänglichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens* unabdingbar!

*https://www.vernunftkraft-odenwald.de/wp-content/uploads/WVF_-_Windkraft_im_Wasserschutzgebiet_Dushorner_Heide.pdf

Interessenkonflikt

Vor dem Hintergrund, dass der Betreiber der Brunnen identisch mit dem Vorhabenträger des Windparks ist, sieht der BLW einen möglichen Interessenkonflikt. Es sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, unabhängige Begutachter einzubinden.

Die Frage, die sich **grundsätzlich** auch stellt ist, was hat eigentlich der einzelne Bürger der Wedemark für Vorteile von den Planungen? Fakt ist doch, dass laut den Planungen wesentlich mehr Strom produziert werden soll, als in der Wedemark verbraucht wird, aber die Flora, Fauna, Habitat und Trinkwasser und nicht zuletzt das Landschaftsbild nachhaltig negativ beeinflusst oder sogar gefährdet wird.

Geben wir unsere „Wohlfühlgemeinde“ her, um die Klimaanlage und e-Autos in Hannover mit ausreichend Strom zu versorgen? Oder bekommen alle Bürger der Wedemark, und nicht nur die jeweiligen Grundstückseigentümer der WKA - Standorte, einen direkten finanziellen Ausgleich, und zwar nicht nur in Form anonymer Gemeindeabgaben?

Den Stellungnahmen von BUND und NABU zur Änderung FNP Nr. VI-01, schließt sich der BLW vollumfänglich an!

Mit der Bitte um Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Chilla

1.Vors. Bürger für eine lebenswerte Wedemark, BLWe.V.

Anlage